Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „**Lieferungen**“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend „**Lieferbedingungen**“). Von diesen Lieferbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende oder diese Lieferbedingungen oder gesetzliche Bestimmungen ergänzende Bedingungen des Bestellers gelten nur, soweit wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen. Solche Bedingungen des Bestellers erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht widersprechen oder Lieferungen vorbehaltlos ausführen. Diese Lieferbedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle unsere künftigen Lieferungen für den Besteller, ohne dass wir den Besteller auf die Geltung dieser Lieferbedingungen jeweils gesondert hinweisen müssen.

1.2 Diese Lieferbedingungen finden nur Anwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebote und Vertragsschluss, Unterlagen, Form

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch einen Auftrag des Bestellers und unsere Auftragsbestätigung oder Ausführung der Lieferung zustande.

2.2 Einen Auftrag des Bestellers können wir innerhalb von zwei Wochen nach seiner Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums sind Aufträge für den Besteller bindend. Unser Schweigen begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht unsere Auftragsbestätigung beim Besteller verspätet ein, wird dieser uns hierüber unverzüglich informieren. Weicht unsere Auftragsbestätigung von dem Auftrag des Bestellers ab, so gilt der Vertrag zu den Inhalten unserer Auftragsbestätigung als abgeschlossen, wenn und soweit der Besteller nicht innerhalb von einer Woche ab deren Zugang widerspricht.

2.3 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

2.4 Wenn und soweit wir dem Besteller vor oder bei Vertragsschluss Muster unserer Lieferungen überlassen, dienen diese lediglich der Anschauung. Eine solche Überlassung von Warenmustern begründet keine Vereinbarung bestimmter Eigenschaften unserer Lieferungen, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

2.5 An unseren Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, technischen Spezifikationen, Produktbeschreibungen, Katalogen, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen (nachfolgend „**Unterlagen**“) behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte und unsere aus dem Eigentum und Urheberrecht resultierenden Rechte uneingeschränkt vor. Der Besteller darf die Unterlagen ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwenden. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Unterlagen für einen anderen Zweck zu verwenden, insbesondere nicht für die ganze oder teilweise Reproduktion der Lieferungen. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach unserer vorherigen Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind uns, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Abnahme

3.1 Lieferungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde oder sich dies aus gesetzlichen Vorschriften ergibt. Der Besteller hat dann die für die Durchführung der Abnahme erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Kosten der Abnahme zu tragen. Soweit nicht abweichend vereinbart, hat die Abnahme innerhalb von zwei Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft zu erfolgen.

3.2 Der Besteller kann eine Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.

4. Durchführung der Lieferung, Termine, Verzögerungen

4.1 Lieferungen erfolgen EXW (Incoterms 2020), soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Mit Aussonderung und Meldung der Versandbereitschaft an den Besteller, spätestens jedoch mit Verlassen der Versandstelle, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung auf den Besteller über. Wenn und soweit jedoch Lieferungen einer Abnahme bedürfen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung mit ihrer Abnahme durch den Besteller auf den Besteller über.

4.2 Die vereinbarten Liefertermine ergeben sich aus unserem mit dem Besteller geschlossenen Vertrag. Wir sind zu vorzeitigen Lieferungen berechtigt, es sei denn, diese sind dem Besteller unzumutbar.

4.3 Die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu bewirkender Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers voraus. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, so verschieben sich die vereinbarten Liefertermine entsprechend.

4.4 Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt unserer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten.

4.5 Die Vertragserfüllung steht unsererseits unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts und keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

4.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Besteller zumutbar sind. Solche Teillieferungen können wir gesondert in Rechnung stellen; die Frachtkosten für alle Teillieferungen dürfen die vereinbarten Frachtkosten nicht übersteigen. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig und gelten als vertragsgemäß.

4.7 Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Lieferungen muss der Besteller unverzüglich abholen; anderenfalls sind wir berechtigt, die Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern.

4.8 Soweit wir Lieferungen nach Meldung der Versandbereitschaft an den Besteller einlagern, weil sich die Abholung der Lieferungen durch den Besteller um mehr als eine Woche verzögert, sind wir berechtigt, dem Besteller ab dem achten Tag der Verzögerung für jeden weiteren, angefangenen Tag der Verzögerung Lagergeld in Höhe von 0,025 % des Netto-Auftragswertes der eingelagerten Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Netto-Auftragswertes der eingelagerten Lieferungen, als pauschalierten Schadensersatz zu berechnen; dies gilt nicht, wenn der Besteller die verzögerte Abholung nicht zu vertreten hat. Der Besteller kann nachweisen, dass uns wegen der verzögerten Abholung der Lieferungen kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns durch die verzögerte Abholung der Lieferungen tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist.

4.9 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung durch die höhere Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignissen höherer Gewalt stehen alle von uns nicht zu vertretenden, nicht abwendbaren Ereignisse gleich, insbesondere währungs-, handelspolitische, sonstige hoheitliche Maßnahmen,

KLINGER Kempchen GmbH
Im Waldteich 21, 46147 Oberhausen
T +49 208 84 82 0
info@klinger-kempchen.de
www.klinger-kempchen.de

Streiks, Aussperrungen, wesentliche Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege – jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer –, welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dauern Ereignisse höherer Gewalt oder diesen gleichgestellte Ereignisse länger als drei Monate an, steht sowohl uns als auch dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wir informieren den Besteller so bald wie möglich von Eintritt und Ende derartiger Ereignisse.

4.10 Unsere Haftung für Verzugsschäden ist insgesamt auf 0,5 % des Netto-Auftragswertes der in Verzug befindlichen Lieferungen pro volle Woche der Verzögerung, insgesamt jedoch maximal auf 5 % des entsprechenden Netto-Auftragswertes der in Verzug befindlichen Lieferungen, begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerungen sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, soweit wir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

5. Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

5.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, verstehen sich unsere Preise in Euro, auf Basis EXW (Incoterms 2020), exklusive Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und exklusive etwaiger Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht, Be- und Entladung, Lagerung und Fremdprüfung. Bei Lieferungen in das Ausland sind sämtliche im Ausland oder beim Export ins Ausland zu zahlenden Steuern, Zölle und sonstigen öffentliche Abgaben vom Besteller zu tragen bzw. uns zu erstatten.

5.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, hat der Besteller Zahlungen binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge in Euro zu leisten.

5.3 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind wir zur Annahme von Schecks oder Wechseln nicht verpflichtet. Wenn und soweit wir Schecks oder diskontfähige Wechsel annehmen, erfolgt dies nur erfüllungshalber.

5.4 Bei Zahlungsverzug mit Forderungen aus einem mit dem Besteller geschlossenen Vertrag sind wir – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, sämtliche Forderungen aus diesem Vertrag sofort fällig zu stellen oder angemessene Sicherheiten zu verlangen. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen. Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz berechnet; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass uns gar kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist.

5.5 Unbeschadet der vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen stehen dem Besteller Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem synallagmatischen Verhältnis zu unserer Forderung stehen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller unserer Ansprüche gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Im Fall laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt auch zur Sicherung einer Saldoforderung.

6.2 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu ihrer Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

6.3 Der Besteller hat das Recht, Vorbehaltsware weiterzuverarbeiten. Diese Weiterverarbeitung erfolgt kostenfrei und aus-schließlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.

6.4 Bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit Sachen, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Sachen. Erlischt unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache in einem dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entsprechenden Umfang und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

6.5 Der Besteller tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Sachen veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Weiterverkaufswertes der Vorbehaltsware. Beim Weiterverkauf von Sachen, an denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Weiterverkaufswertes dieser Miteigentumsanteile.

6.6 Der Besteller ist ermächtigt, die an uns aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware abgetretenen Forderungen einzuziehen.

6.7 Die Erlaubnis zum Weiterverkauf nach Ziffer 6.2 und die Einziehungsermächtigung nach Ziffer 6.6 entfällt, wenn a) sich der Besteller mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug befindet, b) der Besteller außerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Vorbehaltsware verfügt hat, und/oder c) nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers erkennbar wird, durch die ein Anspruch von uns gefährdet wird.

6.8 Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers die uns zustehenden Sicherheiten freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um insgesamt mehr als 10 % übersteigt.

6.9 Der Besteller hat die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer-, Bruch-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und uns dies nach Aufforderung nachzuweisen.

6.10 Von einer Pfändung der Vorbehaltsware oder anderen Ein-griffen Dritter muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

7.1 Der Besteller hat die Lieferungen bei Ablieferung hinsichtlich Menge, Gewicht und Verpackung unverzüglich zu untersuchen und eine mindestens stichprobenartige Qualitätsuntersuchung zu veranlassen.

7.2 Offenkundige Sachmängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Ablieferung der Lieferungen, schriftlich anzuzeigen. Sonstige Sachmängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls gelten die Lieferungen als genehmigt. Diese Ziffer 7.2 gilt nur für Kauf- und Werklieferungsverträge.

7.3 Die Mangelanzeige hat Art und Umfang des Mangels genau zu bezeichnen.

7.4 Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen die beanstandete Lieferungen oder Proben hiervon zwecks Untersuchung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Eine solche Untersuchung kann durch uns oder jeden anderen hierzu von uns bestimmten Dritten erfolgen.

8. Haftung für Sachmängel

8.1 Unsere Lieferungen müssen bei Gefahrübergang den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, welche die geschuldete Beschaffenheit unserer Lieferungen abschließend beschreiben.

8.2 Wir sind berechtigt, Mängel durch Nacherfüllung zu beheben. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist unser Geschäftssitz.

8.3 Nachbesserung oder Ersatzlieferung werden von uns grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn wir es gegenüber dem Besteller ausdrücklich erklären. Mit Ausnahme eines ausdrücklichen erklärten Anerkenntnisses beginnt mit Nachbesserung oder Ersatzlieferung keine neue Verjährungsfrist.

8.4 Mängelansprüche bestehen nicht wegen Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Montage, natürlicher Abnutzung oder aufgrund äußerer, nicht in unserem Verantwortungsbereich liegender Einflüsse entstehen, welche nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt waren (z.B. chemische oder elektrochemische Einflüsse).

8.5 Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen Sachmängeln gilt Ziffer 10.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

9.1 Der Besteller erhält durch diese Lieferbedingungen weder ein Recht, einen Anspruch oder eine sonstige Berechtigung an unseren gewerblichen Schutz- und Urheberrechten, noch gewähren diese Lieferbedingungen dem Besteller das Recht zur Benutzung oder sonstigen Bezugnahme auf unsere Marken, es sei denn, wir haben dies dem Besteller zuvor ausdrücklich gestattet. Dem Besteller ist es insbesondere nicht gestattet, unsere Namen, Logos, Marken oder Urheberrechte ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung in seinen Geschäftspapieren zu verwenden, insbesondere nicht in werblichen Unterlagen.

9.2 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind wir verpflichtet, Lieferungen lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend „**Schutzrechte**“) zu erbringen.

9.3 Wenn und soweit ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch Lieferungen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs berechtigte Ansprüche gegen den Besteller erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller wie folgt:

a) Wir werden für die Lieferungen auf unsere Kosten entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Lieferungen so ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden oder die Lieferungen austauschen. Ist uns dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, steht dem Besteller nach Ablauf einer angemessenen Frist das Recht zu, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 10.

b) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn und soweit der Besteller uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung von Schutzrechten nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichshandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

9.4 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

9.5 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Verwendung der Lieferungen oder dadurch verursacht werden, dass die Lieferungen vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten verwendet werden.

9.6 Weitere Rechte und Ansprüche des Bestellers als die in Ziffer 9 genannten wegen einer Schutzrechtsverletzung sind ausgeschlossen.

9.7 Für Rechtsmängel gilt im Übrigen Ziffer 8 entsprechend.

10. Haftung für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche

10.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (nachfolgend „**Schadensersatzansprüche**“), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

10.2 Der Haftungsausschluss nach vorstehender Ziffer 10.1 gilt nicht

a) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;

b) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit;

c) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; und

d) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit wir nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.

10.3 Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

10.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10.5 Für Verzögerungsschäden gilt Ziffer 4.10 vorrangig vor dieser Ziffer 10.

11. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen Mängeln der Lieferungen beträgt zwölf (12) Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist

a) im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a) (dingliches Recht eines Dritten) und b) (Recht, das im Grundbuch eingetragen ist), der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk; Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat bzw. Planungs-/Überwachungsleistungen für ein Bauwerk), bei Rückgriffsansprüchen nach § 479 Abs. 1 BGB sowie bei Arglist; und/oder

b) für Schadensersatzansprüche bei einer Haftung aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Technische Hinweise

Wir sind zu technischer Hilfestellung oder Erteilung von technischen Hinweisen nicht verpflichtet. Ratschläge betreffend die Einsatzvorbereitung der Lieferungen, die wir mündlich, schriftlich oder durch Tests abgeben, geschehen nach bestem Wissen und Gewissen; sie haben gleichwohl – auch im Verhältnis zu Dritten– nicht bindenden Charakter. Anwendbarkeits-, Verwendungs- und Eignungsrisiko gehen allein zu Lasten des Bestellers.

13. Verpackung

Wenn und soweit wir dem Besteller wieder verwendbares Verpackungsmaterial, wie insbesondere Europaletten, Behälter sonstiger Art etc., überlassen, bleiben diese Materialien auch während ihrer Überlassung an den Besteller unser Eigentum. Bis zur Rückgabe an uns trägt der Besteller die Gefahr des zufälligen Untergangs dieser Materialien. Gibt der Besteller diese Materialien auf unser Verlangen nicht unverzüglich auf seine Kosten in wieder verwendbarem Zustand an uns zurück, können wir dem Besteller die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung stellen und sofortige Bezahlung dieser Kosten verlangen.

14. Besondere Regelungen

14.1 Sonderanfertigungen unserer Lieferungen, insbesondere hinsichtlich Abmessung oder Typ, setzen die Abnahme einer von uns im jeweiligen Einzelfall vorgegebenen Mindestmenge durch den Besteller voraus.

14.2 Angaben über technische Abmessungen und sonstige Daten in Bezug auf unsere Lieferungen sind lediglich Näherungswerte und erfolgen vorbehaltlich einer fertigungstechnisch nicht vermeidbaren Abweichung vom Nennwert. Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die jeweils anwendbaren DIN- und ISO-Normen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Fassung.

14.3 Fertigen oder beschaffen wir zur Fertigung der vom Besteller beauftragten Lieferungen bestimmte Werkzeuge, Modelle, Formen oder sonstige Produktionsmittel (nachfolgend „**Produktionsmittel**“), bleiben diese unser alleiniges Eigentum; der Besteller ist nicht berechtigt, die Herausgabe oder Übereignung dieser Produktionsmittel zu verlangen.

15. Geheimhaltung

15.1 Der Besteller hat unsere Unterlagen und unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (nachfolgend „**Informationen**“) vertraulich zu behandeln. Er ist insbesondere nicht dazu berechtigt, Informationen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Soweit wir einer Weitergabe von Informationen an Dritte zugestimmt haben, sind diese schriftlich entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung des Bestellers gilt für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung bzw. Erfüllung des Vertrages fort. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der Besteller beweisen kann, dass

a) diese bereits allgemein bekannt sind oder diese ohne Verstoß des Bestellers gegen seine Verpflichtung zur Geheimhaltung allgemein bekannt werden, oder

b) diese dem Besteller bereits bei deren Empfang ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder

c) der Besteller diese – etwa von Dritten – ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erhalten hat.

15.2 Die Nutzung des Vertrages zu Werbezwecken ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht gestattet.

16. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen uns und dem Besteller ist Oberhausen. Wir bleiben jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.

16.2 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).